

SATZUNG DES SPD KREISVERBANDES ANHALT-BITTERFELD

	Seite
§1 Tätigkeitsgebiet, Name, Sitz.....	1
§2 Gliederung.....	1
§3 Organe.....	1
§4 Kreisparteitag.....	1
§5 Aufgaben des Kreisparteitages.....	3
§6 außerordentlicher Kreisparteitag	3
§7 Kreisvorstand.....	3
§8 Aufgaben des Kreisvorstandes.....	4
§9 Revision.....	4
§10 Schiedskommission.....	4
§11 Schlussbestimmungen.....	5

§1 Tätigkeitsgebiet, Name, Sitz

- (1) Der SPD-Kreisverband umfasst den Landkreis Anhalt-Bitterfeld .
- (2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Kreisverband Anhalt-Bitterfeld.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Kreisstadt.
- (4) Der Kreisverband ist im Sinne des Organisationsstatuts der SPD ein Unterbezirk.

§2 Gliederung

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung von unten nach oben.
- (2) Der Kreisverband sowie die Ortsvereine sind Organisationsgliederungen im Sinne des Organisationsstatuts der SPD.
- (3) Die Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, diese dürfen jedoch nicht Statuten und Satzungen höherer Parteigliederungen widersprechen.

§3 Organe

- (1) Organe des Kreisverbandes sind:
 - der Kreisparteitag
 - der Kreisvorstand

§4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - den in den Ortsvereinen gewählten 50 Delegierten
 - den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes

- (3) Die Verteilung der Mandate auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den vergangenen vier Quartalen Beiträge abgerechnet wurden.
- (4) Bei Kreisparteitagen die als Vertreterversammlung zur Vorbereitung von Wahlen für den Bundestag, den Landtag oder die kommunalen Vertretungskörperschaften dienen, nimmt der Kreisvorstand abweichend von Abs. 2 b) ohne Stimmrecht teil. Die Zahl und der Delegiertenschlüssel für diese Versammlung wird vom Kreisvorstand festgelegt.
- (5) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind:
 - a) der/die Regionalgeschäftsführer/in,
 - b) die/der Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
 - c) die Revisoren,
 - d) die/der Bundestags- und Landtagsabgeordneten der Region,
 - e) die vom Kreisverband entsandten Mitglieder des Landespartei Rates,
 - f) die Vorsitzenden der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene.
 - g) die Ortsvereinsvorsitzenden

Darüber hinaus kann der Kreisvorstand Gäste und Referenten hinzuladen.

- (6) Der Kreisparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er ist vom Kreisvorstand spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Delegiertenschlüssels einzuberufen.
- (7) Anträge zum Kreisparteitag müssen mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn beim Kreisvorstand eingegangen sein. Dieser hat sie eine Woche vor Parteitagsbeginn den Delegierten, nach Möglichkeit mit Stellungnahme der Antragskommission, bekannt zu geben.
- (8) Die Antragskommission ist vom Kreisvorstand zu berufen und besteht aus insgesamt 3 Delegierten der Ortsvereine und zwei vom Kreisvorstand zu benennenden Mitgliedern des Kreisvorstandes. Sie ist vom Kreisvorstand einzuladen.
- (9) Antragsberechtigt sind die Ortsvereine, der Kreisvorstand sowie die Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene.
- (10) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist dies bei der Konstituierung des Kreisparteitages nicht der Fall, oder wird später die Beschlussunfähigkeit auf besonderen Antrag hin festgestellt, ist unverzüglich ein neuer Kreisparteitag einzuberufen. Dieser Kreisparteitag ist beschlussfähig.
- (11) Der Kreisparteitag wählt zu Beginn seiner Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus dem/der Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern/innen bzw. Protokollanten/innen, sowie eine Mandatsprüfungs- und mindestens eine Zählkommission. Der Kreisparteitag bestimmt die Tagesordnung und überprüft die Legitimation der Teilnehmer/innen.
- (12) Die Verhandlungen des Kreisparteitages sind zu protokollieren. Tonbandaufnahmen sind zulässig. Das endgültige Protokoll ist von den Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (13) Die näheren Einzelheiten des Verfahrens des Kreisparteitages regelt die vom Kreisparteitag zu beschließende Geschäftsordnung. Beschlüsse werden mit einfacher

Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages. Für die Durchführung von Wahlen für Parteiämter gelten die Regelungen des Organisationsstatutes und der Wahlordnung der SPD.

§5 Aufgaben des Kreisparteitages

Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Kreisvorstandes, der Kreistagsfraktion, der Revisoren, der Schiedskommission, der Mitglieder der SPD-Bundtags- und Landtagsfraktion aus der Region, der Arbeitsgemeinschaften und der Mitglieder des Landesparteirates des Kreisverbandes.
- b) Stellungnahme zu den politischen Ereignissen und Aufgaben in Bund, Land und Kreis
- c) Entlastung des Kreisvorstandes und des Schatzmeisters,
- d) Wahl des Kreisvorstandes, der Revisoren und der Schiedskommission,
- e) Wahl der Delegierten für den Landesparteitag,
- f) Wahl der Mitglieder des Kreisverbandes für den Landesparteirat,
- g) Kandidatenvorschläge für öffentliche Wahlen, soweit diese nicht von einem außerordentlichen Parteitag oder von einer gesonderten Vertreterversammlung vorgenommen werden,
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

§6 außerordentlicher Kreisparteitag

(1) Ein außerordentlicher Parteitag ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Kreisparteitages
- auf Beschluss des Kreisvorstandes
- auf Antrag von mehr als einem Drittel der Ortsvereine

(2) Die Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages muss spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Die Frist kann in dringenden Fällen vom Kreisvorstand verkürzt werden. Über die zu verkürzenden Antragsfristen beschließt der Kreisvorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Kreisparteitag.

§7 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) die/der Vorsitzende
- b) zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) bis zu fünf Beisitzer

Bei der Auswahl der Kandidaten/innen soll die regionale Ausgewogenheit angestrebt werden.

- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre. Hintereinander werden in geheimer Wahl gewählt:
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) bis zu fünf Beisitzer
- (4) Zu den Kreisvorstandssitzungen werden alle Ortsvereinsvorsitzenden des Kreisverbandes sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften mit beratender Stimme eingeladen.
- (5) Nach Bedarf kann der Kreisvorstand weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§8 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband, führt die Beschlüsse des Parteitages aus und ist diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Er koordiniert und unterstützt die Arbeit der nachgeordneten Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften.
- (3) Der Kreisvorstand vertritt den SPD-Kreisverband nach außen und ist in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- (4) Der Kreisvorstand verwaltet das Vermögen des SPD-Kreisverbandes, stellt jährlich einen Wirtschaftsplan und eine Vermögensrechnung auf und entscheidet über Finanzmittel und andere Vermögenswerte.
- (5) Der Kreisvorstand unterbreitet dem Parteitag Personalvorschläge und koordiniert die vorbereitenden Aktivitäten bei öffentlichen Wahlen.

§9 Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes werden zwei Revisoren/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes einer Organisationsgliederung oder hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Partei sein.
- (2) Die Amtsdauer der Revisoren/innen beträgt zwei Jahre, jedoch maximal zwei Wahlperioden für jedes Mitglied in ununterbrochener Folge.
- (3) Die Revisoren/innen berichten dem Kreisparteitag über ihre Arbeit und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

§10 Schiedskommission

- (1) Der Kreisparteitag wählt für zwei Jahre eine Schiedskommission. Dieser gehören eine/r Vorsitzende/r, zwei Stellvertreter/innen und vier weitere Mitglieder an. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- a) der/die Vorsitzende
- b) zwei Stellvertreter/innen
- c) vier weitere Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen keinem Vorstand der Partei angehören oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Das Verfahren vor der Schiedskommission bestimmt sich nach den Vorschriften der Schiedsordnung der SPD.

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung kann nur von einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- (3) Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatut, der Wahlordnung, der Finanzordnung und der Satzung des Landesverbandes der SPD.
- (4) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom 14.10.2006 in Kraft.

Änderungen beschlossen auf dem Kreisparteitag am 17.08.2024 in Bitterfeld-Wolfen.

(Unterschrift des Kreisvorsitzenden)

(Unterschrift des Vorsitzenden des Parteitagspräsidiums)

(Unterschrift der Protokollanten)